



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 32

Bayreuth, 6. Dezember 2024

Nachruf

Am 20. November 2024 verstarb im Alter von 85 Jahren

Herr Kurt Schatz

Bayreuth
Früherer Kreisrat

Herr Schatz wurde 1984 in den Kreistag des Landkreises Bayreuth gewählt, gehörte diesem bis 1990 an und war Mitglied in verschiedenen Ausschüssen. Weiterhin war er von 1984 bis 1990 Verbandsrat im Zweckverband Gesamtschule Hollfeld, Püttlachsee und Sparkasse Bayreuth-Pegnitz sowie Vertreter im Tourismusverband Franken Gebietsausschuss Fränkische-Schweiz. Engagiert, konstruktiv und mit hohem Pflichtgefühl hat er die Entwicklung des Landkreises positiv begleitet und mitgestaltet. Dafür bedanken wir uns aufrichtig.

Wir werden seiner stets ehrend gedenken.

Bayreuth, 28. November 2024
Florian Wiedemann
Landrat

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe um das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Treunitz-Wiesentfels-Gruppe, verbunden mit der Aufnahme der Gemeindeteile Loch und Wiesentfels der Stadt Hollfeld und dem Gemeindeteil Treunitz der Gemeinde Königfeld zum 1.1.2025 und Änderung der Verbandsatzung zum 1.1.2025

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 die Erweiterung des Versorgungsgebietes um das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Treunitz-Wiesentfels-Gruppe mit der Aufnahme der Gemeindeteile Loch und Wiesentfels der Stadt Hollfeld und dem Gemeindeteil Treunitz der Gemeinde Königfeld zum 1.1.2025 beschlossen.

Die Aufnahme wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 27.11.2024 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.1.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme vom 27.11.2024 sowie die Änderung der Verbandsatzung mit der Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG be

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Montag, 16. Dezember 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

52. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 2.12.2024**
2. **Bekanntgaben**
3. **Tiefbau;**
BT 34;
Ersatzneubau Brücke über die Wiesent in Waischenfeld;
Sachstand, Durchführung der Maßnahme und Ermächtigung des Landrats zur Auftragserteilung
4. **Sonstiges, Anfragen**

Bayreuth, 3. Dezember 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Inhalt:

Nachruf

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe um das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Treunitz-Wiesentfels-Gruppe, verbunden mit der Aufnahme der Gemeindeteile Loch und Wiesentfels der Stadt Hollfeld und dem Gemeindeteil Treunitz der Gemeinde Königfeld zum 1.1.2025 und Änderung der Verbandsatzung zum 1.1.2025

Kreistagsitzung in Bayreuth

Zweite Sitzung zur Änderung der Verbandsatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

4. Sitzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

5. Sitzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg

Kreistagssitzung in Bayreuth

Am Freitag, 13. Dezember 2024, um 13.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

33. Sitzung des Kreistages

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages vom 15.11.2024
2. Bekanntgaben
3. Besetzung des Kreistages;
Niederlegung des Amtes durch KR Andreas Opel (JL-Fraktion);
Nachrückten und Vereidigung des Listennachfolgers Alexander Schröfer
4. Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien;
Nachfolge für den ausgeschiedenen KR Andreas Opel (JL-Fraktion)
5. RE;
Regionales Gründer- und Innovationszentrum (RIZ);
Entscheidung über die Beteiligung des Landkreises;
Anteilige Investitions- und Betriebskosten
6. Personal und Organisation, Hochbau;
Erweiterungsbau Landratsamt;
Deckung des Raumbedarfs;
Planungsauftrag;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 14.9.2021;
Antrag der KRe Dierl, Habla, Preißinger, Täuber, Meyer, Bauer, Brendel-Fischer, Pöllmann, Degen, Dörfler, Kirschner, Lang, Lappat, Lodes, Ruckdeschel und Thiem (CSU-Fraktion) vom 3.6.2022;
Antrag der KRin Dr. Sandra Huber (GU-Fraktion) vom 25.7.2023
7. Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth 2022
8. Hochbau;
Berufsschule Pegnitz;
Sanierung Dach Gießerei und Werkstätten
9. Hochbau;
Johannes-Kepler-Realschule;
Sanierung Außenanlagen
10. Brand- und Katastrophenschutz;
Fortschreibung des überörtlichen Gerätebeschaffungsplanes für den Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Bayreuth für die Jahre 2025 bis 2028
11. RE-Mobilität;
Deutschlandticket;
Erlass einer 2. Änderungssatzung
12. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 3. Dezember 2024
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

meinde Königfeld gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.1.2025 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Nach Vorlage der ausgefertigten Fassung werden die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung für die Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung der Wasserabgabebesatzung ist genehmigungsfrei und wird ebenfalls im Kreisamtsblatt des Landkreises Bayreuth bekannt gemacht.

Böcher
Regierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 16.12.2020,
in Kraft getreten am 1.1.2021

Aufgrund der Art. 46, 20 und 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung folgende

2. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 21 vom 21. Dezember 2020) in der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)

(1) Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich) des Zweckverbandes umfasst:

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich
 - a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Loch, Moggendorf, Neidenstein, Pilgerndorf, Schönfeld, Stechendorf, Trependorf, Weiher, Welkendorf, Wiesentfels und Wohnsdorf
 - b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen
 - c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig,

kannt gemacht.

Bayreuth, 3.12.2024
Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.1.2025

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 21.11.2024 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des

Zweckverbandes um das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Treunitz-Wiesentfels-Gruppe zu erweitern und die Gemeindeteile Loch und Wiesentfels der Stadt Hollfeld und den Gemeindeteil Treunitz der Gemeinde Königfeld in den Zweckverband aufzunehmen. Hierzu wurden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 a und f der Verbandssatzung sowie § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und f der Wasserabgabebesatzung geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit zur 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung zur Erweiterung des Versorgungsgebietes um die Gemeindeteile Loch und Wiesentfels der Stadt Hollfeld und den Gemeindeteil Treunitz der Ge

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 17.12.2024, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

Tagessordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 14.6.2024
2. Haushalt 2025;
Beratung über den Teilhaushalt FB 32 - Fachbereich Jugend und Familie
3. Unbegleitete minderjährige Ausländer;
Bericht zum aktuellen Stand
4. Verfahrenslotse;
Tätigkeitsbericht
5. Verbandliche Jugendarbeit im Landkreis;
Verteilung von Jugendpflagemitteln
6. Kreisjugendring;
Zuschuss 2025
7. Fachliche Informationen und Austausch
8. Sonstiges

Bayreuth, 29. November 2024

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Die genannten Verbandsmitglieder entsenden ihre gesetzlichen Vertreter in den Werkausschuss. Die Stadt Pegnitz entsendet darüber hinaus einen weiteren ihrer Verbandsräte als Werkausschussmitglied.

- (2) Dem Werkausschuss gehören auch der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende an, soweit sie nicht bereits aufgrund des Absatzes 1 in den Ausschuss berufen sind. Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Verbandsversammlung, so steht ihm kein Stimmrecht im Werkausschuss zu.
- (3) Die Vertretung der Werkausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Abs. 4 der Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Pegnitz, 27.11.2024

Juragruppe,

Zweckverband Wasserversorgung

Thümmler

Vorsitzender

4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 21.11.2024 die 4. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 3.12.2024

Landratsamt

Froschauer

Oberregierungsrätin

Vierte Satzung zur Änderung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung

vom 16.12.2020,
in Kraft getreten am 1.1.2021

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98,

Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttermühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh

d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Kugellau, Langenloh, Löhlitz, Nankendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und Zeubach

e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf

f) das Gebiet der Gemeinde Königsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf, Treunitz und Voitmannsdorf

g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30,

Rabenstein 34 und Schweinsmühle

h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth

2. gemäß den Zweckvereinbarungen

a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein

b) den Weiler Schnackenhöhr der Gemeinde Mistelgau

§ 12

Zusammensetzung des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss besteht, vorbehaltlich des Absatzes 2, aus sechs Mitgliedern.

Davon stellen
die Stadt Pegnitz
2 Mitglieder

die Stadt Hollfeld
1 Mitglied

die Stadt Waischenfeld
1 Mitglied

die Stadt Pottenstein
1 Mitglied

die Gemeinde Plankenfels
1 Mitglied

BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der dritten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 1.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 31 vom 18.12.2023) wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für

1. ihr Verbandsgebiet, namentlich
 - a) das Gebiet der Stadt Hollfeld mit den Gemeindeteilen Drosendorf a. d. Aufseß, Freienfels, Gottelhof, Hainbach, Hollfeld, Höfen, Loch, Moggendorf, Neidenstein, Pilgerndorf, Schönfeld, Stechendorf, Trependorf, Weiher, Welkendorf, Wiesentfels und Wohnsdorf
 - b) das Gebiet der Stadt Pegnitz mit allen Gemeindeteilen
 - c) das Gebiet der Stadt Pottenstein mit den Gemeindeteilen Altenhof, Elbersberg, Geusmanns, Hohenmirsberg, Kirchenbirkig, Kleinkirchenbirkig, Kühlenfels, Mandlau, Mittelmühle, Neugeusmanns, Prüllsbirkig, Regenthal, Rupprechtshöhe, Schüttersmühle, Schwirz, Trägweis, Vorderkleebach, Waidach, Wannberg, Weidenhüll II (bei Elbersberg) und Weidenloh
 - d) das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkig, Gösseldorf, Heroldsberg, Köttweinsdorf, Kugelau, Langenloh, Löhlitz, Nankendorf, Neusig, Saugendorf, Schönhof, Waischenfeld und Zeubach
 - e) das Gebiet der Gemeinde Plankenfels mit den Gemeindeteilen Eichenmühle, Kaupersberg, Meuschlitz, Neuwelt, Plankenfels, Plankenstein, Ringau, Scherleithen, Schlotmühle und Schrenkersberg, Schressendorf, Wadendorf
 - f) das Gebiet der Gemeinde Kö

nigsfeld mit den Gemeindeteilen Königsfeld, Kotzendorf, Treunitz und Voitmannsdorf

- g) das Gebiet der Gemeinde Ahorntal mit den Gemeindeteilen Fuchshof, Klausstein, Oberailsfeld, Pfaffenberg 20, Pfaffenberg 22, Pfaffenberg 30, Rabenstein 34 und Schweinsmühle
 - h) das Gebiet der Gemeinde Hummeltal mit den Gemeindeteilen Hinterkleebach und Muthmannsreuth
2. gemäß den Zweckvereinbarungen
 - a) den Ortsteil Moschendorf des Marktes Gößweinstein
 - b) den Weiler Schnackenwöhr der Gemeinde Mistelgau
 - (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Pegnitz, 21.11.2024

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Verbandsvorsitzender**

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg hat in der Sitzung am 25.11.2024 die 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 3.12.2024
**Landratsamt
Froschauer
Oberregierungsrätin**

Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg vom 25. November 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg vom 16. Dezember 1996 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4,0 m³/h
60,00 Euro/-netto/Jahr und Zähler bis 10,0 m³/h
120,00 Euro/-netto/Jahr und Zähler bis 16,0 m³/h
160,00 Euro/-netto/Jahr und Zähler über 16,0 m³/h
220,00 Euro/-netto/Jahr und Zähler.“

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Werden ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wasser.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Ahorntal, 26.11.2024

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Adlitz, Steifling und Brunnberg
Florian Questel
Erster Vorsitzender**